

den wir einschlagen können, um aus dem Dilemma, in welchem wir uns befinden, herauszukommen. Bekanntlich stellt die neue Gesetzesvorlage es in das Ermessen der Gemeinden, ob sie die zeitherige ärztliche Todtenschau beibehalten oder das Institut der Leichenfrauen einführen wollen. Ich werde daher den Antrag stellen: „die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer dahin wirken, daß nach dem Vorschlage des Superintendenten D. Stolle für die Gemeinden, welche die ärztliche Todtenschau beibehalten wollen, das Gesetz vom 22. Juni 1841 in Geltung bleibe, für diejenigen Gemeinden aber, welche des Instituts der Leichenfrauen sich bedienen wollen, das vorliegende Gesetz Geltung erhalte.“ Auf diese Weise wird vielleicht allen Parteien genügt, und ich werde bei §. 7, wohin dieser Antrag gehört, ihn dem Präsidium überreichen.

Präsident Cuno: Die Debatte ist nunmehr geschlossen.

Berichterstatter Abg. Löwe: Meine Herren! So weit die Vorschläge des Ausschusses angegriffen worden sind, hätte ich nun als Berichterstatter eigentlich die Verpflichtung, dieselben zu vertheidigen. Hier muß ich bekennen, daß ich, und ich glaube der ganze Ausschuß, sich nun freilich in einer eigenthümlichen Lage befindet, die Sie aber nicht Wunder nehmen kann, denn Sie hören aus den Vorschlägen des Ausschusses selbst, daß er von der großen Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit des neuen Gesetzes nicht vollkommen überzeugt ist, allein nach den Umständen, wie sie jetzt gegenwärtig vorliegen, konnte er Ihnen doch nichts Anderes anrathen. Das bisher bestehende Gesetz ist nicht im Stande gewesen, sich das Wohlwollen eines großen Theiles unserer Bevölkerung zu erwerben, und Sie werden dies aus den Debatten, die in der ersten Kammer darüber gepflogen worden sind, abnehmen können. Die Mängel des bisher bestehenden Gesetzes sind nicht zu beseitigen ohne bedeutende vom Staate zu übernehmende Kosten, wozu in der gegenwärtigen Zeit Ihr Ausschuß nicht rathen kann. Bei der Hoffnung nun, daß in der doch hoffentlich bald zu erreichenden Reorganisation der Verwaltungs-, sowie der Criminal- und Medicinalpolizei darauf Rücksicht genommen werden kann, hat der Ausschuß geglaubt, sich vor der Hand dabei beruhigen zu dürfen. Erwarten Sie also nicht eine Vertheidigung rücksichtlich der Nothwendigkeit der Annahme des Gesetzes, sondern nur der Rathslichkeit nach den Umständen, die einmal vorliegen. In Beziehung darauf bleibt mir nun freilich nichts weiter zu sagen übrig, ich müßte mich nur in Wiederholungen ergehen, denn es ist das Nöthige dafür eines Theiles von dem Abg. Kewiker und andern Theils von dem Herrn Regierungskommissar selbst ausgeführt worden, nur auf einen Gesichtspunkt möchte ich noch aufmerksam machen. Es ist doch nun einmal wahr, daß ein großer Theil des Volkes das bisher Bestandene nicht für gut hält, und dem andern Theile, der dies für gut hält und es beibehalten will, bleibt dies auch nach dem neu anzunehmenden Gesetze nachgelassen, warum wollen wir es nun denjenigen, die es nicht

für gut halten, mit Gewalt aufzwingen? Das sieht etwas nach Bevormundung aus, und da Niemand eigentlich Schaden erleidet, der die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes für gut hält und dabei stehen bleibt, so können sich vor der Hand alle dabei beruhigen, daß ein Ausweg in der neuen Gesetzesvorlage ihnen geboten ist, und insofern empfehle ich allerdings die Vorschläge des Ausschusses zur Annahme.

Präsident Cuno: Meine Herren, das Directorium ist der Ansicht, daß über den allgemeinen Antrag Seite 452 zur Zeit gar nicht, sondern nicht eher, als nach Annahme des Gesetzentwurfes abzustimmen sein wird. Es wird nämlich bei dem zur Einverleibung in die künftige Landtagschrift bestimmten Antrage die bereits erfolgte Annahme des Gesetzentwurfes vorausgesetzt. Ich glaube, der Ausschuß wird wohl mit mir einverstanden sein, daß die Abstimmung bis zu dem von mir angegebenen Zeitpunkte ausgesetzt werde?

Berichterstatter Abg. Löwe: Ich glaube, es wird Niemand aus dem Ausschusse etwas dagegen zu erinnern haben, ich wenigstens bin vollkommen damit einverstanden.

(Die übrigen Mitglieder des Ausschusses ertheilen ebenfalls ihre Zustimmung.)

Präsident Cuno: So können wir sofort zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen.

Berichterstatter Abg. Löwe:

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so werden in Nachstehendem Wiederholungen vermieden werden, und man bezieht sich deshalb insoweit, als man den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten anempfiehlt, auf die in der ersten Kammer darüber gepflogenen Verhandlungen und den Bericht des ersten Ausschusses derselben.

§. 1 des Gesetzes lautet:

§. 1.

Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verfloßen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind. In Fällen, wo die Beerdigung wegen früher Fäulniß vor der angegebenen Frist nöthig wird und in Fällen, wo nach Ablauf von 72 Stunden die Zeichen der Fäulniß noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zeit der Beerdigung von dem Ausspruche eines herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes abhängig zu machen.

(Die Motive zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes siehe L.-M. I. K. Nr. 37 S. 731 fl.)

In dem Berichte Ihres Ausschusses heißt es:

Der

§. 1.

ist in der unveränderten Fassung des Gesetzentwurfes von der ersten Kammer angenommen worden.

Der Ausschuß schlägt der Kammer vor:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Abg. Hering: Ich wollte mir eine Belehrung ausbitten